

## Zusammenstellung der Stellungnahmen

### Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich „Elisabeth-Selbert-Schule an der Stegerwaldstraße“ im Ortsbezirk Dotzheim

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Belange insbesondere zu berücksichtigen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Abwägungsgebot ist Ausdruck des für räumliche Planungen maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die bei der Planung regelmäßig vorhandenen vielschichtigen Interessenlagen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Ziel des Abwägungsgebots ist es, dass das Produkt der Abwägung - die planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis - der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird.

## Inhaltsverzeichnis

### **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen und Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht.

### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Amt 23 - Liegenschaftsamt .....	3
2. Amt 36 - Umweltamt .....	3
3. Amt 37 - Feuerwehr .....	4
4. Amt 53 - Gesundheitsamt .....	4
5. Amt 630410 - Untere Denkmalschutzbehörde .....	5
6. Amt 66 - Tiefbau- und Vermessungsamt .....	5
7. Amt 70.61 - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden - Planung und Bau .....	5
8. Dezernat des Bürgermeisters - Referat für Wirtschaft und Beschäftigung .....	6
9. Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz .....	6
10. Deutscher Gebirgs- und Wanderverein Landesverband Hessen e.V. ....	7

11. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Lokale Verkehrsaufgaben - .....	8
12. ESWE Versorgungs AG - Zentrale Koordination .....	8
13. Hessen Mobil .....	8
14. Hessenwasser GmbH & Co. KG.....	8
15. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden.....	9
16. Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Baudenkmalpflege .....	10
17. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 KMRD.....	10
18. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2 .....	12

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
1. Amt 23 - Liegenschaftsamt	<p>Im Bereich des Flächennutzungsplanes Elisabeth-Selbert-Schule an der Stegerwaldstraße stehen nicht alle Flächen im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Grundstücke in Flur 48, Flurstücke 3717/1 und 3718/1 befinden sich in Privateigentum.</p> <p>Die Grundstücke Flur 48, Flurstück 3719/1 und 3765/1 wurden im Oktober 2020 von der Landeshauptstadt Wiesbaden erworben.</p> <p>Bei den Grundstücken 3717/1 und 3718/1 war ein Flächenerwerb nicht möglich.</p> <p>Sollten die Flächen für die Umsetzung des Flächennutzungsplanes notwendig sein, ist hier eine Umlegung erforderlich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.
		Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Eigentumsverhältnissen getroffen.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanänderung.
2. Amt 36 - Umweltamt	<p><u>Immissionsschutzfachliche Belange</u> Gegenüber der Flächennutzungsplanänderung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltechnische Belange</u> Im vorgesehenen Änderungsbereich zum FNP befinden sich keine Flächen, bei denen der Verdacht auf mögliche Bodenbelastungen besteht. Es bestehen keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.</p> <p><u>Klimaökologische und landschaftsplanerische Belange</u> Gegenüber der Flächennutzungsplanänderung bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Das Fazit im Umweltbericht, dass es gegenüber den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan durch die Änderung nicht zu negativen Umweltauswirkungen kommt, ist zu überprüfen. Eine Aufwertung des Stadtbildes ist nicht zu erkennen, ebenso ist die Schonung von unbeplanten natürlichen Böden im Außenbereich nicht nachgewiesen. Insgesamt bedeutet die Umplanung gegenüber dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan auch auf dieser Ebene negative Umweltauswirkungen.</p> <p><u>Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange, Stellungnahme als untere Naturschutzbehörde</u> Gegenüber der Flächennutzungsplanänderung bestehen aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zum Teil berücksichtigt.
		Der Planbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits vollständig als Fläche für Sport- und Spielanlagen überplant. Unter diesem Aspekt findet lediglich eine Umwidmung der Flächen bzw. ihrer Zweckbestimmung statt, d.h. unbeplante natürliche Böden im Außenbereich werden nicht in Anspruch genommen.
		In der Begründung/dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung unter Ziffer 8.4 werden die Formulierungen zur Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen sowie zum Stadtbild angepasst.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Die Ausweisung als „Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil mit der Zweckbestimmung Schule, Planung“ wird begrüßt, da an diesem Standort in Ortsrandlage der Erhalt bzw. die Entwicklung eines hohen Grünanteils von besonderer Bedeutung ist, insbesondere auch aus Gründen des Biotopverbundes.</p> <p>Die Unterrichtung des Naturschutzbeirates gemäß § 22 Abs. 2 HAGBNatSchG erfolgte in der Sitzung am 26.11.2020.</p> <p><u>Klimaschutz / Erneuerbare Energien</u> Gegenüber der Flächennutzungsplanänderung bestehen aus Sicht des Klimaschutzes / der Nutzung erneuerbarer Energien keine Bedenken.</p> <p><u>Wasserrechtliche und -fachliche Belange</u> Keine Anmerkungen.</p>	
3. Amt 37 - Feuerwehr	keine Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanänderung.
4. Amt 53 - Gesundheitsamt	<p>Bei dem frühzeitigen Genehmigungsverfahren hatten wir bereits dem Verfahren zugestimmt. Wir haben die Unterlagen im aktuellen Verfahren für die uns betreffenden Belange geprüft und haben grundlegend keine Einwände.</p> <p>Zu beachten sind die Hinweise von Hessenwasser. In der Nähe der Bebauung befinden sich Trinkwassertransportleitungen und Kabel der Hessenwasser. Eine Überbauung innerhalb des Schutzstreifens der Rohrleitung ist nicht zulässig. Auch eine Bepflanzung ist an dieser Stelle mit Bäumen oder Sträuchern kann nicht erfolgen. Die Arbeiten in der Nähe der Trinkwassertransportleitungen sind mit Hessenwasser im Vorfeld abzustimmen. Eine Beeinträchtigung der Trinkwassertransportleitungen und damit der Trinkwasserqualität ist auszuschließen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Bepflanzungen getroffen.</p> <p>Aussagen zu Trinkwassertransportleitungen und Schutzstreifen sowie zu Wasserschutzgebieten sind in der Begründung/dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung unter Ziffer 6 und 8.3.1 enthalten.</p>
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
5. Amt 630410 - Untere Denkmalschutzbehörde	keine Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
6. Amt 66 - Tiefbau- und Vermessungsamt	Zu der o.g. Flächenplannutzungsänderung meldet Amt 66 Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
7. Amt 70.61 - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden - Planung und Bau	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Stellungnahme vom 11.11.2020 zum Bebauungsplan:  <i>Öffentliche Kanäle dürfen auf einer Breite von mindestens 6 Metern bzw. jeweils 3 Metern beiderseits der Kanalachse nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, auch von Versorgungsleitungen nicht überlegt oder mit Lichtmasten überstanden werden. Der öffentliche Kanal muss jederzeit auch mit schwerem Gerät anfahrbar sein. Die Oberfläche über dem öffentlichen Kanal muss innerhalb des Schutzstreifens über eine Breite von mindestens 3,50 m ausreichend befestigt sein.</i></p> <p><i>Des Weiteren ist der Verkehrsraum in einer Breite von mindestens 3,50 m und Höhe von mindestens 4,50 m von Astwerk und sonstigem Bewuchs freizuhalten.</i></p> <p><i>Öffentliche Kanäle dürfen nur in Grundstückspartellen verlaufen, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden.</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Entwässerungssystemen und Grunddienstbarkeiten getroffen.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>		
<b>Behörde / Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Vorgebrachte Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung</b>
8. Dezernat des Bürgermeisters - Referat für Wirtschaft und Beschäftigung	<p>Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Neue Kliniken in Wiesbaden-Dotzheim und Wiesbaden-Schierstein“. Für das Plangebiet ist hier eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schulsportplatz und Bezirkssportanlage festgesetzt; die Festsetzung ist in diesem Bereich jedoch nicht zur Umsetzung gekommen.</p> <p>Für den Schulneubau ist die Festsetzung als „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule“ vorgesehen. Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Gymnasiums an dieser Stelle geschaffen werden.</p> <p>Nördlich der Willy-Werner-Straße grenzen gewerblich genutzte Flächen an. Für das bestehende Gewerbegebiet soll sichergestellt werden, dass aufgrund der benachbarten Schulnutzung keine erheblichen Nutzungseinschränkungen durch ansässige Gewerbebetriebe hingenommen werden müssen.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Wirtschaft und Beschäftigung bestehen gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
9. Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Gymnasiums mit einer 2-Feld-Sporthalle geschaffen werden.</p> <p>Laut Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 ist im Planungsbereich zum Teil "Vorranggebiet Landwirtschaft" und zum Teil "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" festgelegt.</p> <p>Parallel werden derzeit die Planungsvoraussetzungen durch Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans im obigen Bereich geschaffen. Rechtsverbindlich gilt der Bebauungsplan "Neue Kliniken in Wiesbaden-Dotzheim und Wiesbaden-Schierstein".</p> <p>Im Planungsbereich liegt eine landwirtschaftliche Ackerfläche von 0,59 ha. Der Bodenvierer Hessen zeigt hier ein hohes Ertragspotential mit 70 bis 75 Wertpunkten an, was durch die geplante Überbauung unwiderruflich für die landwirtschaftliche Nutzung verloren geht. Die Ackerflächen werden aktuell von einem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. Eine Existenzgefährdung für den</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Dem Grundsatz, dass im Rahmen der Bauleitplanung mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll, wurde unter anderem durch die Umwandlung einer bereits beplanten Fläche Rechnung getragen.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>betroffenen Betrieb besteht durch den Verlust der Flächen nicht. Die betroffenen Flurstücke sind bereits Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden.</p> <p>Es bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der genannten Planung. Jedoch verweisen wir auf einen möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.</p> <p>Wir begrüßen es, dass ein Ausgleich der defizitären Biotopwertpunkte bzw. eine Kompensation durch Maßnahmen in der Kiesgrube Delkenheim durchgeführt werden. Ein weiterer Verlust von wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen kann dadurch vermieden werden.</p>	
10.Deutscher Gebirgs- und Wanderverein Landesverband Hessen e.V.	<p>Bei zwei Besichtigungsfahrten der Unterzeichnerin am 25.5.20 und 2.6.20 vor Ort wurde festgestellt, dass an der Ecke Stegerwaldstraße / Erich-Ollenhauer-Straße Tiefbauarbeiten auf dem Planungsgebiet (vermutlich von ESWE) unter Einsatz von lauten Maschinen durchgeführt wurden. Dadurch wurde die Fauna im Gehölzgebiet erheblich gestört.</p> <p>Das Planungsbüro Koch hat seine Untersuchungen bzw. Kartierungen des Faunavorkommens in den Monaten April bzw. Mai bis September 2020 vorgenommen. Das Büro für faunistische Fachfragen hat zwei seiner acht Untersuchungen in dem Zeitraum bzw. kurz nach der Straßenbaustörung, am 25.5.20 und am 9.6.20. durchgeführt.</p> <p>Insofern ist der Aussagewert der Gutachten bezüglich der tatsächlich vorhandenen Fauna stark eingeschränkt. Unseres Erachtens ist eine weitere Begutachtung ohne störende Einflüsse während eines sinnvollen Zeitraums in 2021 erforderlich, damit alle, auch zeitweise vertriebene Faunaarten ungestört erfasst werden und Ausgleichsmaßnahmen gfs. aufgesetzt werden können.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich vorrangig auf den Bebauungsplan und nicht auf den Flächennutzungsplan, sie wird aber vorsorglich auch bei diesem Beteiligungsverfahren mitgeteilt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Forderung nach einer weiteren faunistischen Begutachtung wird nicht gefolgt. Die vogelkundlichen Erfassungsstandards stellen durch mehrmalige Begehungen sicher, dass Arten, die aus welchen Gründen auch immer an einem Termin nicht im Gebiet gehört oder gesichtet werden können, an anderen Terminen erfasst werden.</p> <p>Der Aussagewert der Gutachten wird daher weiterhin als vollständig angesehen.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
11. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Lokale Verkehrsaufgaben -	ESWE Verkehr hat hinsichtlich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
12. ESWE Versorgungs AG - Zentrale Koordination	Als Eigentümer der Wasserversorgungsanlagen beantworten wir Ihre Anfrage auch im Auftrag der Wasserversorgungsbetriebe (WLW). Der Vorgang wurde durch die Fachabteilungen geprüft. Es bestehen seitens der ESWE Versorgungs AG, der sw netz GmbH und der WLW keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
13. Hessen Mobil	<u>I. Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:</u> Hessen Mobil hat gegen den oben genannten Flächennutzungsplan der Stadt Wiesbaden keine Einwände. Die von Hessen Mobil zu vertretenden Belange werden durch diesen Flächennutzungsplan nicht berührt.  <u>II. Hinweise:</u> Weiterhin darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch den o.g. Flächennutzungsplan nicht negativ beeinflusst werden. Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen auch zukünftig keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Einwände gegen die Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
14. Hessenwasser GmbH & Co. KG	Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich „Elisabeth-Selbert-Schule an der Stegerwaldstraße“ liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten unserer Wasserwerke.  Grundstücke sowie Leitungs- und sonstige Anlagenrechte der Hessenwasser GmbH & Co. KG sind nicht betroffen.  Allerdings befinden sich in der Nähe mehrere Rohrleitungen DN 350/400 sowie mehrere Kabel der Hessenwasser, die zu berücksichtigen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Aussagen zu Trinkwassertransportleitungen und Wasserschutzgebieten sind in der Begründung/dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung unter Ziffer 6 und 8.3.1 enthalten.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><u>Sicherung von Anlagen und Betrieb</u></p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich im o. g. Bereich mehrere Rohrleitungen DN 350/400 sowie mehrere Kabel der Hessenwasser GmbH &amp; Co. KG befinden. Den Verlauf der Leitungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Planunterlagen.</p> <p>Alle Planangaben sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen und in deren Bereichen befindlichen Steuerkabel muss vor Ort festgestellt werden. Nach DVGW-Regelwerk befinden sich die Rohrleitungen in einem Schutzstreifen von bis zu 3 m beidseitig der Rohrachse.</p> <p>Dieser Schutzstreifen dient zur Sicherung der Rohrleitungen vor Beschädigung und zur Erhaltung der Zugänglichkeit. Innerhalb des Schutzstreifens sind Überbauungen nicht zulässig, sowie bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen Schutzabstände zu beachten. Weiterhin darf der Schutzstreifen nicht mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern bepflanzt werden. Sämtliche Arbeiten sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.</p> <p>Um mögliche Konfliktpunkte klären zu können und die Unversehrtheit der Leitungen zu garantieren, bitten wir Sie im Verlauf des Projektes um rechtzeitige Rücksprache. (...)</p> <p>Zusätzlich erhalten Sie von uns unsere „Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Steuerkabel und Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH &amp; Co. KG“ mit der Bitte um Beachtung.</p>	
15. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden	Sofern die Unternehmen (in dem durch die Willi-Werner Straße und Stegerwaldstraße getrennten) angrenzenden Gewerbegebiet dauerhaft und uneingeschränkt ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen können, haben wir keine Bedenken zu der Flächennutzungsplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Einschränkungen von Geschäftstätigkeiten getroffen. Die Verträglichkeit der Schule an diesem Standort wurde im Rahmen der Bauleitplanung geprüft (u.a. Schallgutachten).
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennut-

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		zungsplanänderung.
16.Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Baudenkmalpflege	<p>Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Die Ausführungen zu Bodendenkmälern unter Punkt 8.3.1 der Begründung zur FNP-Änderung sind korrekt.</p> <p>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
17.Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 KMRD	<p>Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Die belasteten Bereiche sind im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.</p> <p>Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.</p> <p>In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.</p> <p>Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.</p> <p>Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.</p> <p>Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
		In der Begründung/dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung unter Ziffer 8.3.3 werden die Aussagen zum Schutzgut Boden ergänzt.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanänderung.

<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>		
<b>Behörde / Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Vorgebrachte Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung</b>
	<p>Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.</p> <p>Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.</p> <p>Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.</p> <p>Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMISR-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.</p> <p>Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden: <a href="http://www.rp-darmstadt.hessen.de">http://www.rp-darmstadt.hessen.de</a> (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)</p> <p>Teilbereiche wurden bereits überprüft. Die untersuchten Flächen (Tiefenangaben in Meter) sind im beiliegenden Lageplan grün dargestellt.</p> <p>Die Daten der überprüften Flächen mit den angegebenen Freigabetiefen wurden von den ausführenden gewerblichen Kampfmittelräumfirmen an den KMRD übermittelt und in das KMIS System ohne Vor-Ort-Kontrollen übertragen.</p> <p>Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.</p> <p>Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.</p> <p>Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.</p> <p>Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampf-</p>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>mittelräumung im Lande Hessen.</p> <p>Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung. Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.</p> <p>Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.</p>	
18.Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2	<p>Wie bereits mit Stellungnahme vom 9. Juli 2020 mitgeteilt, ist aus <b>regionalplanerischer Sicht</b> festzuhalten, dass sich für den ca. 2,6 ha großen Plangeltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs bzw. den 1,7ha großen Geltungsbereich der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung im Regionalplan Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplan 2010 überwiegend Festlegungen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und zu einem kleinen Teil als Vorranggebiet für Landwirtschaft mit Überlagerungen als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion finden.</p> <p>Regionalplanerische Bedenken werden gegen die in vorgenannter Größenordnung nicht raumbedeutsame Planung einer Gemeinbedarfsfläche für Gymnasial-Schul-Einrichtungszwecke unverändert nicht erhoben.</p> <p>Auch aus <b>naturschutzfachlicher Sicht</b> bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Planbereich „Elisabeth-Selbert-Schule an der Stegerwaldstraße“ im Ortsbezirk Dotzheim keine Bedenken. Die innerhalb des Planbereichs liegende „Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlage, Bestand“ wird geändert und als „Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil mit der Zweckbestimmung Schule, Planung“ dargestellt. Um dem Zuwachs der Bevölkerung in Wiesbaden und den damit verbundenen steigenden Schülerzahlen gerecht zu werden, sollen hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Gymnasiums mit einer 2-Feld-Sporthalle geschaffen werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen bezüglich des Bebauungsplanentwurfs verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden.</p> <p>Der Geltungsbereich überlagert keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete.</p> <p>Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - <b>Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden</b> - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen mit:</p> <p><u>Grundwasser, Bodenschutz</u> Das Plangebiet liegt in der Schutzzone B4 neu des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes (WSG-ID: 414-005) für die staatlich anerkannten Heilquellen "Große u. kleine Adlerquelle, Kochbrunnen, Salmquelle, Schützenhofquelle und Faulbrunnen" der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Schutzgebietsverordnung vom 26. Juli 2016 (StAnz: 37/2016, S. 973 ff) ist zu beachten.</p> <p><u>Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz</u> Dem beigefügten Regenwasserkonzept kann zugestimmt werden. Auf 50 Prozent der Dachfläche des Gymnasiums ist eine Dachbegrünung vorgesehen. Die Stellplätze für Fahrräder und PKW sowie Spielflächen werden wasserdurchlässig gestaltet. Das überschüssige Regenwasser wird über Speicherelemente zurückgehalten und gemäß den Anforderungen der Entwässerungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden auf 7,5 Liter pro Sekunde und Hektar gedrosselt in die Kanalisation eingeleitet.</p> <p><u>Bergaufsicht</u> Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen: <u>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:</u> Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; <u>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:</u> vorliegende und genehmigte Betriebspläne; <u>Hinsichtlich des Altbergbaus:</u> bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von</p>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. <b>Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.</b> Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Rohstoffsicherung</u>: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p><u>Aktuelle Betriebe/Konzessionen</u>: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.</p> <p><u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten</u>: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen. Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen.</p> <p>Der Kampfmittelräumdienst wurde von Ihnen im Verfahren bereits unmittelbar beteiligt.</p>	